

Von Nummerierungsabschnitten zu Katastralgemeinden Die Bildung von Verwaltungssprengeln im 18. und 19. Jhdt.



From numbering sections to cadastral districts The formation of administrative districts in the 18th and 19th centuries

Christoph Twaroch, Wien

Kurzfassung

In der zweiten Hälfte des 18. Jhdt. wurden auf der Basis bestehender Strukturen – wie Herrschaften, Burgfrieden, Ortsobrigkeiten, Jurisdiktionen, Pfarren u.a. – als flächendeckende Verwaltungseinheiten Steuergemeinden und Katastralgemeinden gebildet, aus denen Mitte des 19. Jhdt. die politischen Gemeinden als selbständige Gebietskörperschaften entstanden.

Schlüsselwörter: Gemeinde, Katastralgemeinde, Grenzbeschreibung, Franziszeischer Kataster

Abstract

In the second half of the 18th century based on existing structures – such as lordships, truces, local authorities, jurisdictions, parishes etc. – the area-wide administrative units tax community and cadastral community were formed. The political municipalities emerged as independent regional authorities in the middle of the 19th century.

Keywords: municipalities, cadastral districts, border description, cadastre

1. Zum Begriff „Katastralgemeinde“

„Katastralgemeinden sind jene Teile der Erdoberfläche, die ... im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Grundsteuerkataster als solche bezeichnet sind.“ (§ 7 Abs. 1 der Stammfassung des VermG¹). Die Erläuternden Bemerkungen² weisen lediglich darauf hin, „daß die Neuregelung keine Änderung der bestehenden Katastralgemeinden zur Folge hat“, ohne den Begriff näher zu umschreiben.

Die VermG-Novelle 1975³ ändert die Legaldefinition: „Katastralgemeinden sind diejenigen Teile der Erdoberfläche, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche namentlich bezeichnet sind“. Die Änderung wird dahingehend erläutert, dass „die Definition ... geändert werden [mußte], da die bisherige Formulierung vor allem jene Fälle vernachlässigt hat, in denen nach Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes Katastralgemeinden neu gebildet oder aufgelassen wurden“⁴.

Wie diese Katastralgemeinden historisch entstanden sind, bleibt unbestimmt. Das franziszeische Grundsteuerpatent⁵ ordnete in Z 9 an: „Es

wird im Wege [der Vermessung] für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, ...“.

Der „Begriff der Gemeinde“ wird in den Durchführungsbestimmungen erstmals näher beschrieben: „Die Vermessung zum Behufe des Catasters wird gemeindeweise vorgenommen. ... Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen für den stabilen Cataster diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen“⁶.

Interessant ist die entsprechende Stelle in der Neufassung der Vermessungsinstruktion aus 1856: „Die Katastral = Vermessung wird gemeindeweise vorgenommen. ... Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen des stabilen Katasters diejenigen Ortschaften erklärt, deren Insassen unter einem eigenen Ortsvorsteher vereinigt und deren Umfangs = Grenzen topographisch geschlossen sind, und im Grundsteuer = Provisorium als selbstständige Steuergemeinden schon bestehen“⁷.

1) BGBl. Nr. 306/1968

2) 508 Blg NR 11.GP

3) BGBl. Nr. 238/1975

4) 1422 BlgNR 13.GP

5) Patent vom 23.12.1817, PGS Bd 45

6) § 153 f der Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters angeordneten Landesvermessung, Wien 1824

7) § 150 f der Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters ... angeordneten Landesvermessung, Wien 1856.

Die Überschrift zu § 151 lautet: „*Begriff der Katastral = Gemeinde*“; hier – also im Jahr 1856 – wird erstmals der Begriff „Katastralgemeinde“ verwendet. Sie wird als topographisch geschlossenes Gebiet umschrieben. Ein Bezug zu den Ortsgemeinden (nach den Gemeindegesetzen der Jahre 1848 bis 1862; siehe unten) wurde nicht hergestellt. Im größten Teil der Monarchie – den „erbländischen Provinzen“ – war die Katastralvermessung um diese Zeit schon abgeschlossen. Die Vermessungsinstruktion 1856 kam nur mehr bei der Katastralvermessung in Kroatien und Teilen von Ungarn zur Anwendung.

2. Vieldeutigkeit des Gemeindebegriffs

Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jhdts. wurde der Begriff „Gemeinde“ für die unterschiedlichsten Gebilde verwendet, er war daher unscharf und interpretationsbedürftig.

„Gemeinde“ hatte ursprünglich eine doppelte Bedeutung. Man verstand darunter einerseits den von einer Gruppe von Nachbarn gemeinsam benutzten Grund und Boden – also die Gemein (Gmoan), Almende oder – wie der Jurist heute sagt – die agrarische Gemeinschaft, andererseits eine Vielheit von Personen, die durch einen gemeinsamen Wohnort, durch gemeinsame Interessen, Rechte und Pflichten miteinander verbunden waren und nach außen hin als Einheit auftraten⁸. Seit Joseph II werden auch räumlich begrenzte Gebietseinheiten als Gemeinden bezeichnet (Wutte 8; Hummitsch 10).

Der Gemeindebegriff des 1811 kundgemachten ABGB⁹ umfasst jede organisierte Personengemeinschaft, keinesfalls aber eine politische Ortsgemeinde in unserem heutigen Verständnis. Als Gemeinde gilt eine „moralische Person“, die als „Gemeinschaft“, „Körper“ aus „Mitgliedern“, besteht, durch „Stellvertreter“ handelt und von „weltlichen oder geistlichen Vorstehern“ geleitet wird (Brauner 159).

8) Das Tirolische Gubernium schrieb über den Gemeindebegriff 1784 an die Wiener Zentralstelle: „*In Tyroll wird unter der Benamung eine gewisse, bald größere bald kleinere Anzahl beysammen liegender oder auch einzeln zerstreuten Häuser verstanden, die gewisse Nutzbarkeiten an Weyden, Waldungen und beurbarten Gründen gemeinschaftlich und mit Ausschluß anderer Gemeinden genießen, einen gemeinschaftlichen Beutel oder Cassa führen und also gewisse gemeinschaftliche Schuldigkeiten haben zB eine bestimmte Strecke eines Wildbaches oder Stromes zu verarcken.*“ (TLA Innsbruck, OÖ Hofkammer, Kopialbuch Gutachten an Hof 1784, Band 2, fol 249; zitiert nach Kohl 121)

9) JGS Nr. 946/1811

In den Patenten und Verordnungen vor 1849 ist meist nur von Gemeinden schlechtweg die Rede. Nur selten wird das Wort näher umschrieben.

3. Erfassung der Bevölkerung und der Häuser

Der Prozess der Staatswerdung in der frühen Neuzeit weckte auch das Interesse von Herrschern und Bürokratie an quantifizierbarem Wissen über Land und Leute. Eine zentrale Bevölkerungsevidenz gehörte zum Selbstverständnis eines Staates zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus. Die Behörden bemühten sich um die Erfassung der Bevölkerung und des Wirtschaftslebens. Maria Theresia führte Volkszählungen ein, um sich bei der Steuereinhebung und bei der Einberufung zum Heer auf ein effizientes System stützen zu können.

Als eine grundsätzliche Neuordnung der staatlichen Verwaltung vorgenommen und deren Wirkungskreis immer mehr erweitert wurde, war es notwendig, neue kleinere, geschlossene und durchgreifende – d.h. die Gesamtheit der Siedlungen, der Bevölkerung und der Landesfläche umfassende – Verwaltungseinheiten zu schaffen (Wutte 14).

Erhebungseinheit der Steuerfassung des Theresianischen Katasters¹⁰ waren – in der Tradition der ständischen Gültbücher – die Grundherrschaften, deren Flächen, Nutzungen und Erträge aufgenommen, aber nicht kartographisch erfasst wurden. Gliederungseinheit waren (weiterhin) die Grundherrschaften, die die Ortsobrigkeit innehatten.

Im Interesse der Wehrfähigkeit des Reiches ordnete Maria Theresia 1754 eine „*Seelenkonsignation*“, die „*Zählung aller in jedem Orte wirklich vorfindigen Inwohner und Untertanen*“ und eine „*Häuserkonskription*“, die Zählung der „*Ortschaften und darin gelegenen oder dazugehörigen bewohnten Häuser*“ an (Gürtler 30; Starzer 3). Die Zählung wurde „*durch die weltliche Obrigkeit und Magistrate*“, aber auch durch die Pfarrer durchgeführt.

Die Zählung der Seelen und der Häuser sollte nach Ortschaften erfolgen; was aber als Ortschaft zu behandeln ist, war nicht festgelegt. Die Bevölkerung und die Häuser wurden einerseits von den Pfarren nach Seelsorgesprengeln und andererseits über die Herrschaften ausschließlich ziffernmäßig erhoben. Die doppelte Erfassung und die unklare Festlegung der Zählabschnitte führte zu großen Differenzen in den Ergebnisdaten (Straka 140).

10) Systempatent vom 26.7.1748

4. Nummerierungsabschnitte

Im Jahr 1770 ordnete Maria Theresia mit zwei Patenten eine allgemeine Einwohnerzählung und die systematische Nummerierung aller Häuser (*Seelen- und Häuserkonskription*) an, um verlässliche Daten über die Bevölkerung zu erhalten. Bei dieser Volkszählung stand deutlich die Erfassung der wehrfähigen männlichen Bevölkerung für die Heeresergänzung im Vordergrund. Die zentrale Bevölkerungsevidenz sollte gleichzeitig aber auch fiskalischen und wirtschaftspolitischen Zwecken dienen. Die Zählung und die Häusernummerierung erfolgte überwiegend durch Heeresoffiziere (Tantner 85).

Die Grenzen der Länder und Kreise waren bereits relativ klar definiert. Doch musste der Raum in immer kleinere territorial eindeutig abgegrenzte Einheiten zerlegt werden. Die Nummerierung soll ortschaftsweise erfolgen. Jede Ortschaft, war sie auch noch so klein, bildete einen eigenen Nummerierungsabschnitt. Die Häuser wurden jeweils mit eins beginnend nummeriert, die Hausnummer wird auf die Häuser aufgemalt (Tantner 61).

Die Abgrenzung erfolgte aber von Land zu Land und teilweise auch innerhalb der Länder nach ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten, wobei unterschiedliche räumliche Ansatzpunkte gewählt wurden. Vornehmlich ging man bei der Bildung der Nummerierungsabschnitte von den Siedlungseinheiten der Pfarren aus – ohne Rücksicht auf gerichtliche oder grundherrliche Zugehörigkeit. Das Gebiet der Grundherrschaften lag nämlich oft räumlich weit verstreut, in manchen Dörfern waren die Bauern jeweils anderen Herrschaften untertänig. Die Grenzen der Pfarren waren im Gegensatz zu denen der Grundherrschaften und Landgerichten am eindeutigsten, bei ihnen handelte es sich am ehesten um geschlossene Territorien (Hummitzsch 12).

Einen Sonderfall stellt Kärnten dar: Hier wurde nicht auf die Pfarren zurückgegriffen, da diese wegen der „*alzu vermischten, untertheilten, und zerstreuten Laage*“ nicht in Frage kommen, sondern auf die Grenzen der Landgerichte und Burgfrieden (Mitterauer 138).

Streng genommen bilden die 1770 geschaffenen Nummerierungsabschnitte keine territorialen Einheiten, da sie außerhalb des Siedlungsgebietes liegenden Flächen, wie z.B. Felder und Wälder außer Acht lassen; sie umfassen nur eine Summe von Häusern, enthielten keine Flächenangaben und nannten keine Grenzen (Rabl u.a. 160). Sie

bildeten allerdings die Grundlage für die weitere räumliche Gliederung des Staates. Da sie aber keine abgegrenzten Territorien sind, erwiesen sie sich folglich in all jenen Zweigen der Verwaltung als unbrauchbar, in denen es um Grund und Boden ging.

5. Josephinischer Kataster

Als daher unter Joseph II. die Grundsteuer reguliert und zu diesem Zweck der gesamte Grund und Boden vermessen und geschätzt wurde, musste das Staatsgebiet flächendeckend erfasst und eine neue räumlich genau begrenzte Gebiets-einheit geschaffen werden: die Josephinische Steuergemeinde.

Mit Hofdekreten vom 2. November 1784 und 20. April 1785 ordnete Joseph II. die Anlegung eines Steuerkatasters an, dessen Ziel die lückenlose Erfassung aller Grundstücke für die Grundsteuer war. Mit den Grenzen dieser Grundstücke wurde damit erstmals auch die Fläche einer Gemeinde genauer erfasst.

*Der „Umfang der Häuser und Gründe, welcher unter dem Anfange und Schlusse eines Nummerierungsabschnittes begriffen ist, [ist] als [“Steuer-“]Gemeinde“ zu betrachten. Da es aber „ganz wahrscheinlich ist, daß hier Landes hie und da besonders in gebirgigen Gegenden gar zu kleine Nummerierungsabschnitte ausfielen ... so erheischt dieses die Vorsehung, daß man solcherfalls mehrere Nummerierungsabschnitte ... in eine Gemeinde vereinigt, der alsdann der Name jener Ortschaft, welche darunter die stärkste ist, beizulegen wäre. Eine dergleichen vereinigte Gemeinde muß daher wenigstens – es sei denn die Entfernung gar zu groß – 40 oder 50 Häuser und Besitzungen in sich fassen“.*¹¹

Die Josephinische Steuergemeinde basierte in den meisten Kronländern auf den zu Konskriptionszwecken geschaffenen Werbbezirken, die sich nach den Nummerierungsabschnitten der Militärkonskription zusammensetzten.

Nach §§ 2 und 3 der „*Belehrung für die Ortsoberkeiten, Jurisdizenten oder ihrer Stellvertreter und Beamten; wie auch für die Gemeinden, wie sich dieselben bei dem bevorstehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung und Fatierung*

11) So sind im Zuge der Schaffung des Josephinischen Katasters etwa in der Steiermark aus 3576 Nummerierungsabschnitten des Jahres 1770 (nur) 2620 Steuergemeinden gebildet worden (Straka, 25)

Grenzen der Gemeinde Packein

Dieße Gemeinde hat die grenzen von den sogenannten Petternelly-Kreuz an der Weinstraße unter Pogersdorf, von da nach der Straße ganz hinunter bis an das bettler Kreuz unter Woblstorf, da durch die gatter den Weg links bey den Bauer Taschek vorbey hinunter über das bachl an der Klampferer Keische, von da den Fahrtweeg an das Lassein Kreuz, weiters den Fahrweeg an die beyerisch Keusche. Von den Fahrtweg bey den zacko Keischler rechts vorbey durch das Dorf althofen, an die zu Rosenbichl gehörig Haußmüll weiter aufwärts, durch denselben Hof nach dem Weeg an das dorf Thonn aldort rechts vorbey nach dem zaun bey der großen Gemeinweid unter den Eichbäumen bis gegen Werda. Von da den Fußsteig durch den berg gegen Pogersdorf am Ende dieses berg link bey einem großen Farchbaum vorbey über ein klain bachl nach besagtem Fußsteig nach Poggersdorf und dem Petternelly Kreuz an der Landstraße sich beschliisset.

Josephinische Grenzbeschreibung der Steuergemeinde Packein in Kärnten
Zitiert nach Hummitsch, 22

der Gründe zu benehmen haben“¹² musste vor Inangriffnahme der Grundabmessung die Grenzen der „dermalen wirklich bestehenden sowie der ... [neu] gebildeten Gemeinden genau bestimmt werden“.

Vor der Ausmessung der Gründe erfolgte also eine genaue Feststellung ihrer Grenzen mit nachfolgender Versteinung, die den Zweck hatte, alle Grundstücke an der Gemeindegrenze, die leicht verschwiegen werden können, sicher zu erfassen. Sehr häufig wurden alte Grenzen von Herrschaftsämtern als Gemeindegrenzen übernommen. Noch heute sind josephinische Gemeindegrenzsteine, erkennbar an ihrer Größe und der Jahreszahl, zu finden. Die Gemeindegrenze wurde mit Hilfe sichtbarer Anhaltspunkte wie Flüsse, Höhenrücken, Grenzsteinen oder auch Bäumen sowie mit Hinweisen auf die Besitzer der Grenzparzellen beschrieben (Komlosy 65; Lego 16).

Der Josephinische Kataster stellt somit die erste offizielle Feststellung, Vermarkung und Dokumentation der Gemeindegrenzen dar. Das gesamte Land ist flächendeckend mit einem Netz aus Grundstücken und (Steuer-)Gemeinden bedeckt¹³. Da die räumlichen Einheiten erstmals vermessen wurden, erhielt der Staat zum ersten Mal einen länderübergreifenden und flächenhaften

12) Anhang zum Patent Kaiser Josephs II. von dem neuen Steuerfusse vom 20.4.1785. Beide abgedruckt bei Kropatschek, Handbuch aller unter der Regierung Josephs des II. ergangenen Verordnungen und Gesetze VIII (1787)

13) Heute ist durch Art. 116 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes sichergestellt, dass es in Österreich keine gemeindefreien Gebiete gibt. Das gesamte Staatsgebiet ist in Gemeinden eingeteilt, wobei auch alle Gewässer, Berge und sonstigen unbewohnten Gebiete stets Teil einer Gemeinde sind.

Überblick über die Besitzverhältnisse bei Grund und Boden (Drobesch 167).

Abgesichert wurde die vollständige Erfassung der Grundstücke durch die Bestimmung, dass das Verschweigen von Grundflächen bei der Fassion den Besitzverlust zur Folge hatte: „Dagegen erklären und verordnen wir, daß, wenn einmal die neuen Bekenntnisse abgegeben und eingesammelt sind, alle diejenigen Gründe, die nicht fatirt worden, ... als ein ganz verlassenes, Niemanden gehöriges Gut anzusehen, und daher demjenigen, der hievon ... die Anzeige macht, unentgeltlich und erblich als sein Eigenthum zu überlassen sind (§ 8 des Steuerpatents)“.

6. Franziszeischer Kataster

Mit dem *Conscriptions- und Recrutierungs-Patent* von Franz I (II) aus 1804 wurde das System der Erfassung von Bevölkerung, Zugvieh und Häusern wesentlich verfeinert, Regeln für die Erfassung erlassen und Erfassungsformulare erstellt. Mit dem Grundsteuerpatent wurde eine vollständige und gemeindeweise¹⁴ Vermessung und karthographische Darstellung des ganzen Landes angeordnet.

Die Abgrenzungen der franziszeischen Katastralgemeinden hielten sich grundsätzlich an die sich aus den Steuergemeinden des Josephinischen Katasters vorgegebenen Gebietseinheiten (Mitterauer 143), sehr kleine Steuergemeinden wurden jedoch zu größeren Einheiten zusammen-

14) Vgl. die Einleitung

Grenze der Gemeinde Gaaden

... ein 4 eckichter Markstein auf welchem auf der einen Seite rechter Hand ein + mit der Jahreszahl 1642, und seiner anderen Seite Nr 7 eingegraben ist, dann an seiner 3ten Seite die Buchstaben I:S. und die Jahreszahl 1801. Die 4te Seite aber unbezeichnet ist, eingegraben sind. Von dannen in gerader Linie auf ebenen Wege geht man zwischen den Waldungen Mühlparz, rechterhand dem Stifte hl. Kreuz und links der Herrschaft Johannstein gehörig, zwischen welcher Waldung ein Ausschnitt von zwei Klafter breit, und zwar 1 Klafter Breite von dem Stift hl. Kreuz, und die zwote Klafter Breite von der Herrschaft Johannstein auf immer unterhalten werden solle, und gelangt man zum 4 eckigen Markstein Nr 8, welcher auf der rechten Seite ein + und der linken Seite die Buchstaben I:S. und die Jahreszahl 1801 aufweist, auch von dem letztgenannten Markstein 90 Klafter und 2 Schritt entlegen ist. ...

Gränzbeschreibung des Burgfriedens oder der Dorffreyheit des Dorfes Gaaden,
Quelle: BEV

gelegt¹⁵. Vor der Detailaufnahme der Grundstücke wurde durch eine Kommission, bestehend aus einem Geometer, einem Politischen Kommissär, dem Gemeindevorsteher, zweier mit dem Grenzverlauf vertrauter Gemeindeglieder und Vertretern der angrenzenden Gemeinde, die (Katastral) Gemeindegrenzen begangen und das Ergebnis in „vorläufigen Grenzbeschreibungen“ festgehalten (Linden § 323).

7. Politische Gemeinden

In Österreich sind die (politischen) Gemeinden erst ab 1848 auf der Grundlage des „Provisorischen Gemeindegesetzes“ aus dem Jahr 1849, des Gemeindegesetzes 1859 und des Reichsgemeindegesetzes von 1862 geschaffen worden. Allen diesen Gesetzen ist als territoriales Prinzip gemeinsam, dass sie die Ortsgemeinde auf der Basis der Katastralgemeinde konstituieren.

„Als Ortsgemeinde hat in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Katastral-Gemeinde zu gelten“ (§ 1 des provisorischen Gemeindegesetzes 1849). In den Durchführungsbestimmungen heißt es weiter: „Das Gesetz erkennt die Katastral-Gemeinde als Ortsgemeinde deshalb an, weil 1. dadurch jede Gemeinde ein abgeschlossenes, genau begrenztes Gebieth erhält, 2. weil dadurch der faktische Bestand aufrecht gehalten und das Recht jeder faktisch bestehenden Ortsgemeinde, daß ihre Existenz anerkannt

und gewährleistet werde, zur Geltung gebracht wird“¹⁶.

Diese neu geschaffene „politische Gemeinde“ oder „Ortsgemeinde“, ist mit besonderen Rechten ausgestattet (öffentlich-rechtlicher Gemeindebegriff). Die politische, autonome Gemeinde, unterste Zelle im staatlichen Aufbau, hat sich formal endgültig von der Katastralgemeinde als administrativer Einheit getrennt, auch wenn die territoriale Gliederung zunächst noch an die Katastralgemeinde anknüpft. Zusammenfassungen mehrerer Katastralgemeinde zu einer Ortsgemeinde wurden durch die Gesetzgebung zwar zugelassen, sollten aber nicht der Regelfall sein (Mitterauer 144; Starzer 8).

Eine strittige Frage bei der Konstituierung der politischen Gemeinde war die territoriale Festlegung des Gemeindegebietes. Das Gemeindegesetz nahm die (auf den josephinischen Steuergemeinden basierenden) Katastralgemeinden des Franziszeischen Katasters als Grundlage. Gegen die Bestrebungen, größere, mehrere Ortschaften umfassende Gebietseinheiten zu schaffen, setzten sich die bestehenden Kleingemeinden durch, die in der Regel auf einer Ortschaft als Kern des Gemeindegebietes beruhten (Komlosy 74).

Die Struktur der Ortsgemeinden hat sich bis 1962 weitgehend erhalten. Durch Gemeindezusammenlegungen hat sich die Zahl der Gemeinden von 1962 bis 1971 von 3999 auf 2656 und derzeit auf 2.095 (Stand 1. Jänner 2020) reduziert.

15) So wurden in Niederösterreich 4579 Ortschaften zu 3169 Katastralgemeinden zusammengezogen (Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, zusammengestellt von der k.k. Direktion der administrativen Statistik, 1847).

16) Erlass des Ministeriums des Inneren, ZI 2335 aus 1849

8. Schluss

Die Katastralgemeinden des Franziszeischen Katasters und die 1849 eingerichteten Ortsgemeinden beruhen somit zumindest indirekt auf den bei der Konskription von 1770 geschaffenen Einheiten. Die Nummerierungsabschnitte der Theresianischen Zeit blieben im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag bestehen.

Die Gemeinde als Gebietskörperschaft der Kommunalebene wird in Österreich nunmehr allgemein „Gemeinde“ genannt, im Artikel 115 des Bundes-Verfassungsgesetzes „Ortsgemeinde“. Gelegentlich wird zur Präzisierung die Bezeichnung „politische Gemeinde“ verwendet – zum Beispiel um die Unterscheidung zwischen (politischer) Gemeinde und Katastralgemeinde (Vermessungseinheit) zu verdeutlichen.

Referenzen

- Brauneder Wilhelm*: Von der moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, in Brauneder, Studien II: Entwicklung des Privatrechtes, Frankfurt/Main 1994, 159
- Drobesch Werner*: Bodenerfassung und Bodenbewertung als Teil der Staatsmodernisierung, Theresianische Steuerrektifikation, Josephinischer Kataster und Franziszeischer Kataster in: Geschichte der Alpen, Zürich 2009, 165
- Gürtler Alfred*: Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II. 1753-1790, Innsbruck 1909
- Hummitzsch Alfred*: Die territoriale Entwicklung der Ortsgemeinden in Kärnten, Schriftenreihe für Raumforschung und Raumplanung, Klagenfurt 1962
- Knechtel Gerhard*: Die Rechtlichkeit des Raumes, dargestellt am Beispiel der österreichischen Katastralvermessung, in: Festschrift Winkler, 1997
- Kohl Gerald*: Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847; in: Die Agrargemeinschaften in Tirol, Wien 2010, 105
- Komlosy Andrea*: Grenze und ungleiche regionale Entwicklung, Wien 2003
- Lego Karl*: Geschichte des Österreichischen Grundkatalsters, Wien o.J. [1968]
- Lechner Karl*: Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in NÖ, in: Mayer Theodor (Hrsg): Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Stuttgart 1964
- Linden Joseph*: Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österr. Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, Wien 1840
- Mitterauer Michael*: Pfarre und ländliche Gemeinde in den österr. Ländern, Stuttgart 1979, 123
- Rabl Gunther/Tantner Anton/Unger Eva-Maria*: Von der Seelenkonskription und Häusernummerierung zum Adressregister, in: 200 Jahre Kataster, Wien 2017, 157
- Starzer Albert*: Die Konstituierung der Ortsgemeinden in Niederösterreich, Wien 1904
- Straka Manfred*: Die Einrichtung der Nummerierungsabschnitte in der Steiermark 1770 als Vorstufe der Steuergemeinden, in: Festschrift für Otto Lamprecht, Graz 1968, 138
- Tantner Anton*: Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen – Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie, Wien, 2007
- Wießner Hermann*: Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorfgemeinde in Österreich, Klagenfurt 1946
- Wutte Martin*: Die Bildung der Gemeinde in Kärnten, Carinthia I, 113, 1923

Anschrift des Autors:

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Christoph Twaroch, Technische Universität Wien, Department für Geodäsie und Geoinformation, Röttergasse 3/30, 1170 Wien.
E-Mail: ch.twaroch@live.at